



# Merkblatt zur Antragstellung nach Förderrichtlinie Ausgleichszulage (AZL/2026) für die Förderperiode 2023-2027

Stand: 1/2026

## 1 Allgemeines zur Antragstellung nach Förderrichtlinie AZL/2026

- Für die Ausgleichszulage gemäß Förderrichtlinie AZL/2026 sind ausschließlich **aktive Betriebsinhaber** förderfähig. Für die Prüfung gelten jeweils die gleichen Detailbestimmungen, wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind. Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen unabhängig von der Rechtsform, die Träger eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind.
- Förderfähig ist die im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Fläche (LF), innerhalb der Kulisse der benachteiligten Gebiete im Freistaat Sachsen. Hierzu gehören auch angrenzende oder eingeschlossene Landschaftselemente (Bruttoschlag), die zum jeweiligen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung anzugeben sind.
- Die Mindestschlaggröße für den förderfähigen Brutto-Schlag beträgt 0,1000 Hektar.
- Bitte beachten Sie, dass mindestens 3,0000 ha der für AZL förderfähigen Fläche eines Betriebes im benachteiligten Gebiet in Sachsen liegen müssen. Für die Erreichung der 3,0000 ha werden nur Schläge berücksichtigt, die mit einer förderfähigen Hauptkultur bestellt und beantragt werden (vgl. Anmerkungen unter Punkt 2).
- Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach der letzten Zahlung der AZL aufzubewahren.
- Mit Inkrafttreten der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Sachsen ab 2018 gelten als benachteiligte Gebiete des Freistaates Sachsen andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind. Seit 2020 gelten als benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen auch andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.  
  
Einzelheiten zu betroffenen Gemarkungen können der Auflistung der Gemarkungen im Benachteiligten Gebiet Sachsens nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter <https://www.lsnq.de/azl2026> entnommen werden.
- Der Antrag AZL ist zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai digital mit der webbasierten Anwendung DIANAweb einzureichen. Schläge können ohne Verspätungskürzung bis zum 31. Mai nachgemeldet werden. Für Flächen mit Belegenheit in anderen Bundesländern ist ein eigener Antrag nach den geltenden Bestimmungen im jeweiligen Belegenheitsland zu stellen.

### Hinweis:

**Jeder Schlag, der für die Ausgleichszulage beantragt werden soll, muss im Schlagdialog des Flächenverzeichnisses (FV) manuell mit einem Häkchen AZL gekennzeichnet werden. Bitte prüfen Sie daher im Flächenverzeichnis, ob alle Schläge, die Sie beantragen möchten und die AZL förderfähig sind, auch die Beantragung AZL aufweisen!**



## 2 Abgrenzung der förderfähigen von den nicht förderfähigen Kulturen

Förderfähig sind mit der Förderrichtlinie AZL/2026 im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gemäß § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) entsprechen.

Für welche Kulturart AZL im Einzelnen gewährt wird und für welche nicht, können Sie der Nutzungscodeliste zum Sammelantrag entnehmen, die in DIANAweb unter „Zusatzinformation für die Antragstellung“ im Dokumentenbaum hinterlegt ist.

## 3 Ausschluss bestimmter Bodennutzungskategorien (BNK)

Die Ausgleichszulage kann nur bewilligt werden, wenn sich die Fläche auf einem für AZL beihilfefähigen Feldblock befindet. Für Flächen in einem Feldblock mit den Bodennutzungskategorien (BNK) „TS“, „UN“ oder „WH“ wird keine AZL gezahlt.

## 4 Abgrenzung zu anderen Beantragungen/Förderungen auf demselben Schlag

Eine gleichzeitige Förderung der Ausgleichszulage auf Schlägen mit Ökoregelungen nach § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) oder Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) und Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023) ist grundsätzlich gegeben. Dabei ist zu beachten, dass einige Kombinationen, zum Teil auch abhängig von der Kulturart, aus rechtlichen oder sachlogischen Gründen ausgeschlossen sein können. Eine Übersicht bietet das Dokument „Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszulage mit Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz- (GAPDZG) sowie den FRL'n AUK/2023 und ISA/2021“, welches ebenfalls in DIANAweb unter „Zusatzinformation für die Antragstellung“ im Dokumentenbaum mit der Bezeichnung „Übersicht Kombinationen mit AZL“, hinterlegt ist.

Weitere Ausführungen zu den genannten Förderrichtlinien sind im Förderportal unter

[Förderrichtlinien - Förderportal - sachsen.de](https://www.sachsen.de/fuerderportal)

unter dem jeweiligen Richtlinienlink zu finden.

## 5 Höhe der Förderung - Gebietskategorien und Prämiensätze

Die Prämie wird unabhängig von einer Acker-, Grünlandnutzung oder Dauerkultur für die jeweilige Art des Nachteils in Prämiengruppen gewährt (siehe Übersichtstabelle). Die Zuwendung erfolgt degressiv. Bei einer AZL-Fläche über 85 Hektar pro Betrieb erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Prämiensatzes im Durchschnitt um 5 Prozent.

Bemessungsgrundlage für den berechneten Förderbetrag in den benachteiligten Agrarzonen (Stufen 1 bis 3) und Spezifischen Gebieten (Prämiengruppe 5) ist die als förderfähig ermittelte Fläche des Betriebes.

Die Prämienhöhen basieren auf Berechnungen zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste im benachteiligten Gebiet im Vergleich zu dem nicht benachteiligten Gebiet in Sachsen. Die Staffelung der Prämiensätze in den Agrarzonen richtet sich nach der durchschnittlichen Hangneigung, der Höhe über Normal-Null (NN) und der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) in der jeweiligen Gemarkung. Datenquelle hierfür ist die Gemeindedatei (GEMDAT). Die EMZ wird für die Einstufung in die Benachteiligungszonen kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl ohne Kommastellen.



Gebietskategorie/ Prämiengruppe Kurzbeschreibung**	Gebiets- kategorie/ Prämien- gruppe Kurzform	Höhe der Ausgleichszulage
		Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
<b>Benachteiligte Agrarzone 1</b> ( $\geq 800$ m ü. NN oder $\geq 600$ m ü. NN und $< 800$ m ü. NN und $EMZ^* \leq 21$ )	<b>1</b>	<b>85</b>
<b>Benachteiligte Agrarzone 2</b> ( $\geq 600$ m ü. NN und $< 800$ m ü. NN und $EMZ^* > 21$ oder $< 600$ m ü. NN und $EMZ^* < 30$ )	<b>2</b>	<b>60</b>
<b>Benachteiligte Agrarzone 3</b> ( $< 600$ m ü. NN und $EMZ^* \geq 30$ )	<b>3</b>	<b>35</b>
<b>Spezifische Gebiete</b>	<b>5</b>	<b>25</b>

\* Ertragsmesszahl  
\*\* Datengrundlage: GEMDAT <https://doi.org/10.4228/zalf-0y0y-py62>

Tabelle: Übersicht über die jährliche Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet

Die Information, ob und mit welcher Gebietskategorie Ihre Schläge im benachteiligten Gebiet liegen, erhalten Sie im Rahmen der Antragstellung im GIS-Modul von DIANAweb.

Alternativ können Sie diese Informationen auch als „Gast“ ohne Betriebsnummer im InVeKoS online GIS abfragen. InVeKoS Online GIS ist unter der Adresse [www.smul.sachsen.de/gis-online/](http://www.smul.sachsen.de/gis-online/) erreichbar. Dort bitte unter „Gast“ anmelden, die Ebene „Feldblöcke“ des aktuellen Jahres auswählen und mit dem Werkzeug „Informationen zu Objekte“  auf den entsprechenden Feldblock klicken.

Im Fenster „Abfrageergebnisse“ finden Sie im Attribut „Nachteil“ die jeweils zutreffende Gebietskategorie/Prämiengruppe in der Kurzform (1-3 oder 5).

Abfrageergebnisse	
▼ FBZ/ISS Bereiche	
Name:	ISS Pirna
▼ Feldblöcke 2025	
Bodennutzungskategorie:	AL
Lang-FLIK:	DESNLI0310096658
Kurz-FLIK:	AL-209-96658
Beantragungsfäh. Brutto-FB-Fläche [ha]:	16.7569
Nachteil:	3
Naturschutzbehörde:	Kamenz
Überschneidung mit FFH:	Nein

## 6 Einhaltung verbindlicher Grundanforderungen – Konditionalität und Soziale Konditionalität

Von den Begünstigten der FRL AZL/2026 sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität nach Artikel 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten.

Betriebe unter 10 ha gemeldeter landwirtschaftliche Fläche, sind von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität befreit, jedoch nicht für Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der sozialen Konditionalität, siehe Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116.